



2025-0.921.129-9-A

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **Radio VM1 GmbH** (FN 205120y) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 sowie Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die in der Beilage 1. beschriebene Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 89,40 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2025, GZ 2025-0.051.341-12-A, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“ zugeordnet.

Die Beilage 1. bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Der Radio VM1 GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1.) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.11.2025 beantragte die Radio VM1 GmbH (vormals: Radio Event GmbH; im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 89,40 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“.

Am 24.11.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 15.12.2025 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 07.01.2026 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 89,40 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 18.03.2026, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 07.01.2026 hielt die Antragstellerin ihren Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität aufrecht.

Mit Schreiben vom 20.03.2026 übermittelte die KommAustria der Tiroler Landesregierung den Antrag und räumte ihr gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen ein.

Mit Schreiben vom 17.04.2026 teilte die Tiroler Landesregierung mit, keine Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.04.2026 wurde der Antragstellerin die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 04.08.2025 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

## **2. Sachverhalt**

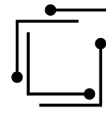
Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragstellerin**

Die Antragstellerin ist eine zu FN 205120y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck.

Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2025, GZ 2025-0.051.341-12-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“.

Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „EHRWALD 4 (Wettersteinlift Bergstation) 98,6 MHz“, „HAESELGEHR 2 (Heißmahd) 104,7 MHz“, „HAIMING (Haimingeralm) 107,9 MHz“, „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“, „INZING (Rangger Köpfl) 89,1 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 92,9 MHz“, „JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,1 MHz“, „JENBACH 4 (Zeiseleck) 104,1 MHz“, „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 90,0 MHz“, „LAENGENFELD 2 (Burgstein) 107,5 MHz“, „LANDECK 3 (Krahberg) 104,3 MHz“, „REUTTE 3 (Hahnenkamm/H3A-Mast) 104,0 MHz“ und „WÖRGL 4 (Werlberg) 91,4 MHz“ zugeordnet.



Aufgrund dieser zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das obere Inntal von Haiming bis Inzing in den Bezirken Imst und Innsbruck-Land sowie Landeck und weite Teile des Außerferns (Bezirk Reutte) sowie das Gebiet von Inzing über Innsbruck bis Kufstein.

## **2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 89,40 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“.

Die Übertragungskapazität versorgt insgesamt ca. 53.000 Personen im Wipptal entlang der Brennerautobahn vom Süden Innsbrucks über Mauterhorn bis zum Brennerpass sowie Teile des Stubaitals.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die beantragte Übertragungskapazität ist von einem Genfer Planeintrag abgedeckt. Es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang, da die Versorgung der beantragten Übertragungskapazität südlich entlang des Stubaitals anschließt und eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes im Raum Innsbruck Stadt in Richtung Süden zum Wipptal bewirkt. Dadurch entsteht eine Doppelversorgung von ca. 30.000 Einwohnern, die jedoch für eine durchgehende Versorgung aufgrund der alpinen Topografie als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Mit der beantragten Übertragungskapazität können folgende Gemeinden mit der notwendigen Mindestfeldstärke vollständig versorgt werden: Ellbögen, Fulpmes, Mauterhorn am Brenner, Mieders, Mutters, Patsch, Schönberg im Stubaital und Telfes im Stubaital.

Folgende Gemeinden können teilweise versorgt werden: Absam, Birgitz, Innsbruck, Lans, Natters, Navis und Neustift im Stubaital.

## **2.3. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Mit Schreiben vom 17.04.2026 teilte die Tiroler Landesregierung mit, zum gegenständlichen Antrag keine Einwendungen zu erheben.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Antragstellerin sowie ihrer bestehenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 15.12.2025.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### 4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise

#### *„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk*

*§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

*1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*

*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*

*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

*(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

*[...].“*

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrages auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.3. Beschränkte Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 89,40 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“.

Am 07.01.2026 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 89,40 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>.

#### **4.4. Rechtzeitigkeit des Antrages**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 18.03.2026 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrages durch die Antragstellerin langte bereits am 07.01.2026 und somit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### **4.5. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht. Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“ anschließt. Es kommt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in südlicher Richtung. Durch die beantragte Übertragungskapazität werden ca. 53.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 30.000 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang aufgrund der alpinen Topografie als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den erweiterten Gemeinden ein unmittelbar an das schon bisher versorgte Gebiet im Raum Innsbruck Stadt anschließendes Gebiet im Stubaital bis hin zum Brennerpass bzw. Wipptal versorgt wird. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet ist somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrRG, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.6. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung**

Die Tiroler Landesregierung hat mitgeteilt, zum gegenständlichen Antrag keine Einwendungen zu erheben.

#### **4.7. Festlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der gegenständlich beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Innsbruck, Unter- und Oberland sowie Außerfern“ um bisher nicht versorgte Teile im Bezirk Innsbruck-Land, im Stubaital und im Wipptal erweitert. Eine Abänderung der Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch oder dessen Umbenennung war angesichts der Kleinräumigkeit der Erweiterung nicht erforderlich.

#### **4.8. Befristung**

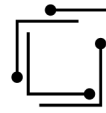
Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigung über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus, kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.)

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag



zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2025-0.921.129-9-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

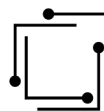
Wien, am 21.05.2026

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

**Beilage:** Technisches Anlageblatt, Beilage 1 Sachverhalt UKW Datenblatt VM1 INNSBRUCK 1 89\_4 MHz





Beilage: 1 zum Bescheid 2025-0.921.129

|    |                                                                                                                     |              |                                                              |                       |          |          |      |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------------------------------|-----------------------|----------|----------|------|
| 1  | Name der Funkstelle                                                                                                 |              |                                                              | INNSBRUCK 1           |          |          |      |
| 2  | Standortbezeichnung                                                                                                 |              |                                                              | Patscherkofel Feratel |          |          |      |
| 3  | Lizenzinhaber                                                                                                       |              |                                                              | Radio VM1 GmbH        |          |          |      |
| 4  | Senderbetreiber                                                                                                     |              |                                                              | w.o.                  |          |          |      |
| 5  | Sendefrequenz in MHz                                                                                                |              |                                                              | 89,40                 |          |          |      |
| 6  | Programmname                                                                                                        |              |                                                              | Radio VM 1            |          |          |      |
| 7  | Geographische Koordinaten (in ° ´ ´´)                                                                               |              |                                                              | 011E27 40             | 47N12 29 | WGS84    |      |
| 8  | Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m                                                                                |              |                                                              | 2248                  |          |          |      |
| 9  | Höhe des Antennenschwerpunktes in m                                                                                 |              |                                                              | 30,0                  |          |          |      |
| 10 | Senderausgangsleistung in dBW                                                                                       |              |                                                              | 23,0                  |          |          |      |
| 11 | max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )                                                               |              |                                                              | 27,5                  |          |          |      |
| 12 | gerichtete Antenne? (D/ND)                                                                                          |              |                                                              | D                     |          |          |      |
| 13 | Erhebungswinkel in Grad +/-                                                                                         |              |                                                              | 0,0                   |          |          |      |
| 14 | Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-                                                                            |              |                                                              | 33,0                  |          |          |      |
| 15 | Polarisation                                                                                                        |              |                                                              | H                     |          |          |      |
| 16 | Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )                                     |              |                                                              |                       |          |          |      |
|    | Grad                                                                                                                | 0            | 10                                                           | 20                    | 30       | 40       | 50   |
|    | H                                                                                                                   | 5,1          | 7,0                                                          | 13,3                  | 13,8     | 9,7      | -3,0 |
|    | V                                                                                                                   |              |                                                              |                       |          |          |      |
|    | Grad                                                                                                                | 60           | 70                                                           | 80                    | 90       | 100      | 110  |
|    | H                                                                                                                   | 6,5          | 10,2                                                         | 13,0                  | 15,9     | 18,5     | 20,5 |
|    | V                                                                                                                   |              |                                                              |                       |          |          |      |
|    | Grad                                                                                                                | 120          | 130                                                          | 140                   | 150      | 160      | 170  |
|    | H                                                                                                                   | 21,8         | 22,7                                                         | 23,2                  | 24,2     | 25,9     | 27,3 |
|    | V                                                                                                                   |              |                                                              |                       |          |          |      |
|    | Grad                                                                                                                | 180          | 190                                                          | 200                   | 210      | 220      | 230  |
|    | H                                                                                                                   | 27,3         | 25,1                                                         | 18,5                  | 17,3     | 24,1     | 26,6 |
|    | V                                                                                                                   |              |                                                              |                       |          |          |      |
|    | Grad                                                                                                                | 240          | 250                                                          | 260                   | 270      | 280      | 290  |
|    | H                                                                                                                   | 26,9         | 25,8                                                         | 23,8                  | 21,0     | 17,6     | 14,1 |
|    | V                                                                                                                   |              |                                                              |                       |          |          |      |
|    | Grad                                                                                                                | 300          | 310                                                          | 320                   | 330      | 340      | 350  |
|    | H                                                                                                                   | 11,7         | 10,5                                                         | 9,8                   | 11,0     | 12,8     | 12,1 |
|    | V                                                                                                                   |              |                                                              |                       |          |          |      |
| 17 | Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F. |              |                                                              |                       |          |          |      |
| 18 | RDS - PI Code                                                                                                       |              | Land                                                         | Bereich               |          | Programm |      |
|    | gem. EN 50067 Annex D                                                                                               | lokal        | A hex                                                        | A hex                 |          | 41 hex   |      |
|    |                                                                                                                     | überregional | A hex                                                        | C hex                 |          | 41 hex   |      |
| 19 | Technische Bedingungen für:                                                                                         |              | Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1                 |                       |          |          |      |
|    |                                                                                                                     |              | Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2             |                       |          |          |      |
|    |                                                                                                                     |              | Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 |                       |          |          |      |
|    |                                                                                                                     |              | RDS – Zusatzsignale: EN 62106                                |                       |          |          |      |
| 20 | Art der Programmmittelübertragung<br>( <i>bei Ballempfang Mutterstation und Frequenz</i> )                          |              |                                                              |                       |          |          |      |
| 21 | Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( <i>ja/nein</i> )                                                           |              |                                                              | nein                  |          |          |      |
| 22 | Bemerkungen                                                                                                         |              |                                                              |                       |          |          |      |